



- 1 Privatrecht - Vollstreckung
- 1.1 Zivilgesetzbuch

1.1.12 Revision des Namensrechts

Art. 160 Abs. 2 ZGB
Art. 260 ZGB

Die Änderungen des Eherechts aus dem Jahre 1984 (in Kraft seit 01. Januar 1988) haben sich nicht in allen Teilen bewährt. Eine erneute Änderung, insbesondere des Namensrechts der natürlichen Personen, geht gegenwärtig in die Vernehmlassung. Betroffen sind vor allem der Doppelname der Ehefrau (Art. 160 Abs. 2 ZGB) und der Name des Kindes (Art. 260 ZGB).

Im Rahmen der Gleichstellungsbemühungen erhielt die Braut in Art. 160 Abs. 2 ZGB das Recht, zu erklären, sie wolle ihren bisherigen Namen dem Familiennamen voran stellen. Familienname ist grundsätzlich der Name des Mannes.

Erklärt die Braut, den eigenen Namen dem Familiennamen voran stellen zu wollen, muss der Name ohne Bindestrich geschrieben werden, andernfalls, d.h. wenn die Frau den Familiennamen des Mannes annimmt, jedoch ihren eigenen Namen anhängen will, ist ein Bindestrich notwendig.

Diese ebenso subtile wie unpraktische Lösung hat zu zahlreichen Unzukömmlichkeiten geführt.

Ähnliches gilt bezüglich des Namens der Kinder. Kein Problem besteht, wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind – das Kind erhält ohne weiteres den Namen der Mutter. Probleme entstehen jedoch, wenn die verheirateten Eltern keinen gemeinsamen Namen gewählt haben. Die Eltern sind in diesem Fall verpflichtet, «einträchtig zusammen zu wirken», um dem Kind einen Namen zu geben. Es ist stossend, aber nicht unwahrscheinlich, dass in einem solchen Fall der Richter den Namen des Kindes zu bestimmen hat. Revisionsvorschläge, z.B. das Kind bei Erreichen eines bestimmten Alters selbst wählen zu lassen, sind unbrauchbar.

Fazit

Es ist nicht sehr wahrscheinlich, dass die im Gange befindliche Revision alle Probleme beseitigt, ohne neue zu schaffen. Man darf auf die Vorschläge, die im Vernehmlassungsverfahren eingehen, gespannt sein.